

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 315

ausgegeben am 15. Oktober 2012

Kundmachung vom 9. Oktober 2012 der Beschlüsse Nr. 92/2012 und 93/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 2012
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juni 2012

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 92/2012 und 93/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 92/2012 und 93/2012 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 92/2012
vom 30. April 2012
zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art.
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 18/2012 vom 10. Februar 2012¹ geändert.
2. Der Beschluss Nr. H6 vom 16. Dezember 2010 über die Anwendung
bestimmter Grundsätze für die Zusammenrechnung der Zeiten gemäss
Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Sys-
teme der sozialen Sicherheit² ist in das Abkommen aufzunehmen -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 6.5 (Beschluss Nr.
H5) folgende Nummer eingefügt:

"6.6 32011 D 0212(01): Beschluss Nr. H6 vom 16. Dezember 2010 über
die Anwendung bestimmter Grundsätze für die Zusammenrechnung der
Zeiten gemäss Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinie-
rung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 45 vom 12.2.2011, S.
5)"

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. H6 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2012.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 93/2012
vom 30. April 2012
zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art.
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 18/2012 vom 10. Februar 2012⁴ geändert.
2. Der Beschluss Nr. S8 vom 15. Juni 2011 über die Zuerkennung des
Anspruchs auf Körperersatzstücke, grössere Hilfsmittel oder andere
Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäss Art. 33 der Verord-
nung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen
Sicherheit⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 8.7 (Beschluss Nr.
S7) folgende Nummer eingefügt:

"8.8 32011 D 0906(01): Beschluss Nr. S8 vom 15. Juni 2011 über die Zuer-
kennung des Anspruchs auf Körperersatzstücke, grössere Hilfsmittel
oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung gemäss Art. 33

der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 262 vom 6.9.2011, S. 6)"

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. S8 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2012.

(Es folgen die Unterschriften)

1 ABl. L 161 vom 21.6.2012, S. 24.

2 ABl. C 45 vom 12.2.2011, S. 5.

3 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

4 ABl. L 161 vom 21.6.2012, S. 24.

5 ABl. C 262 vom 6.9.2011, S. 6.

6 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.